

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.06.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
(Gesetz zum polizeilichen Einsatz und zur Abwehr von Drohnen)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat oder
3. zur Verfolgung und Wiederergreifung entwichener Personen

(2) Bei den nachfolgenden Maßnahmen können Daten unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:

1. Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum nach § 32 Abs. 1 bis 3, 5,
2. Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation nach § 33 a,
3. Geräte- und Standortermittlungen, Unterbrechung der Telekommunikation nach § 33 b,
4. Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 33 d,
5. Datenerhebungen durch längerfristige Observation nach § 34,
6. Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen nach § 35,
7. Datenerhebungen in Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach § 35 a.

(3) Unbemannte Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet werden außer wenn diese zur Abwehr nach § 32 c eingesetzt werden.

(4) Soweit in den Fällen des Absatzes 2 eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme umfassen.“

2. Nach § 32 b wird der folgende § 32 c eingefügt:

„§ 32 c

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. ²Die dabei erhobenen Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung notwendig ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Unbemannte Luftfahrtssysteme sind Fluggeräte, die im allgemeinen Sprachgebrauch als Drohnen bezeichnet werden. Diese kommen bei der polizeilichen Gefahrenabwehr bereits zahlreich zum Einsatz. So unterstützen Drohnen die polizeiliche Arbeit bei der Unfall- oder Tatortaufnahme, der Personensuche oder der Aufklärung im Vorfeld von Einsatzlagen.¹ Weitere Einsatzszenarien sind denkbar, so z. B. die verdeckte Observation von Personen, die sich zur Begehung von Straftaten verabreden, und die Polizei vor Tatbegehung zum Zweck der Straftatenverhütung vor Ort eingreifen will. Inzwischen verfügt die Polizei in Niedersachsen über 17 Drohnen. Die Einsatzzahlen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Gab es 2022 nur 66 Einsätze, so waren es im Jahr 2024 schon 283 (Stand: 07.08.2024)²

Mit dem vorliegenden Gesetz soll Rechtsklarheit geschaffen werden, zu welchen polizeilichen Zwecken Drohnen eingesetzt werden dürfen. Bisher fehlt dazu eine gesetzliche Regelung im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. Daher wird der Einsatz von Drohnen auf die Generalklausel nach § 11 NPOG oder aber auf spezielle Rechtsgrundlagen wie §§ 32, 35 oder § 35 a NPOG gestützt.³ Sofern sich jedoch eine Maßnahme in häufig geübter Polizeipraxis etabliert und damit faktisch standardisiert, ist der Gesetzgeber berufen, eine eigene Ermächtigungsgrundlage dieser Maßnahme zu schaffen.⁴ Daher sieht der Gesetzentwurf einen neuen § 32 b vor, der für den polizeilichen Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen eine spezielle Rechtsgrundlage schafft.

Die fortschreitenden technischen Entwicklungen ermöglichen neue Gefährdungsszenarien, die unsere innere Sicherheit bedrohen. So können mithilfe von unbemannten Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen Anschläge verübt oder kritische Infrastrukturen wie z. B. Militär- oder Polizeilieg-

¹ LT-Drs. 19/5497, Antwort auf die Frage 1

² LT-Drs. 19/5497, Antwort auf die Frage 3

³ BeckOK PolR Nds./Weiner NPOG § 31 Rn. 22

⁴ Beck OK PolR Nds./Weiner NPOG § 11 Rn. 8

schaften ausspioniert werden. Auch der Transport von unerlaubten Gegenständen, wie Drogen oder Waffen für kriminelle Zwecke ist denkbar. Mit dem neuen § 32 c wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es ermöglicht, dass die Polizei derartige Fahrzeuge, insbesondere Drohnen, frühzeitig aufspüren und bei bestehender Gefahrenlage unschädlich machen kann.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf sind zusätzliche Kosten für die Anschaffung von Technik zum Aufspüren und zur Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme (§ 32 c) verbunden, sofern die Polizei Niedersachsen diese anschaffen will. Auch der Betrieb derartiger Detektions- und Abwehrsysteme ist mit zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 32 b)

§ 32 b soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Möglichkeiten zum Einsatz von Drohnen vielfältig sind, um die polizeilichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten zu unterstützen. In der polizeilichen Praxis helfen Drohnen bei der Suche nach vermissten oder sonst polizeilich relevanten Personen, Sachen oder Tieren, bei der Ortung von Mobilfunkgeräten, beim Zugriff auf WLAN-Netzwerke, bei der Koordinierung des Einsatzes im Rahmen von Veranstaltungen und Ansammlungen, bei der Tatortaufnahme oder bei der Erkundung von Örtlichkeiten im Vorfeld einer polizeilichen Maßnahme. Im öffentlichen Verkehrsraum können Drohnen Übersichtsaufnahmen liefern. Auch bei der verdeckten Observation von Personen und Objekten kann der Einsatz von Drohnen wertvolle Informationen liefern.

Absatz 1 ist so gefasst, dass Drohnen zukünftig als Standardmaßnahme im Rahmen der Gefahrenabwehr (Nummer 1) und zur Straftatenverhütung (Nummer 2) genutzt werden können. Der Einsatz zum Zweck der Verfolgung und Wiederergreifung entwichener Personen, z. B. aus dem Maßregelvollzug oder aus dem Strafvollzug, ist in Nummer 3 geregelt.

Absatz 2 des neuen § 32 b betrifft den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen im Rahmen von Beobachtungs- und Überwachungsmaßnahmen, die in den entsprechend genannten Normen spezialgesetzlich geregelt sind. Bei jenen Maßnahmen ist somit auch ein Drohneneinsatz zur Datenerhebung zulässig. Allerdings ist damit keine Ausweitung der genannten Befugnisnormen verbunden. Gestatten diese z. B. keine Datenerhebung aus Wohnungen, so ist diese auch nicht auf der Grundlage des § 32 b zulässig. Dies ist beispielsweise dann zu beachten, wenn Drohnen zum Zweck der Gefahrenabwehr nach Absatz 1 Nr. 1 eingesetzt werden und dabei Wohngrundstücke überfliegen. Dann ist sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in Wohnräume nicht stattfindet. Auch die Offenheit einer Maßnahme, wie beispielsweise in den Fällen des § 32 Abs. 1 und Abs. 3 NPOG, darf durch den Einsatz von Drohnen nicht umgangen werden. Es sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Aufklärung der betroffenen Personen zu treffen. Das kann durch zusätzliche Hinweisschilder sichergestellt werden (z. B. am Eingang einer Veranstaltung oder auf der Kleidung des Drohnen führenden Polizeibeamten oder auf dem Einsatzfahrzeug). Auch optische oder akustische Signale, die von der Drohne gesendet werden, sind denkbar, um die Offenheit der Maßnahme sicherzustellen.

Soweit Maßnahmen verdeckt durchgeführt werden dürfen, wie z. B. in den Fällen des § 32 Abs. 2 oder § 34 oder § 35 a, darf auch der Einsatz der Drohne verdeckt erfolgen.

Absatz 3 regelt, dass Drohnen, die die Polizei einsetzt, nicht bewaffnet werden dürfen. Eine Ausnahme bildet der neue § 32 c, denn zur Drohnenabwehr kommt auch der Einsatz polizeilicher Drohnen in Betracht, die z. B. durch das Verschießen von Schrottmunition gefährliche Drohnen unschädlichen machen.

Soweit eine Maßnahme unter Richtervorbehalt steht, gilt dieser auch dann, wenn Drohnen zum Einsatz kommen. Dies wird mit Absatz 4 noch einmal ausdrücklich klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 32 c):

§ 32 c Abs. 1 schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Im Mittelpunkt der aktuellen Diskussionen stehen Flugdrohnen. Doch können auch Land- oder Wasserdrohnen eingesetzt werden, um Terroranschläge zu begehen oder diese für andere kriminellen Zwecke oder zur Spionage einzusetzen.

Alle Arten von Drohnen können so eingesetzt werden, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. So können Drohnen in Gebiete eindringen, die für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind (z. B. Flughäfen), und dort die Abläufe erheblich stören bzw. gefährden. Drohnen in jeder Form können mit Kameras bestückt und entsprechend zu Spionage bzw. Ausforschungszwecken verwendet werden. Im Extremfall sind Drohnen in der Lage, Sprengsätze in ein Zielobjekt zu transportieren, um dieses zu zerstören.

Absatz 1 gibt der Polizei die Befugnis, unbemannte Fahrzeugsysteme, von denen eine Gefahr ausgeht, unschädlich zu machen. Dabei kommen moderne Techniken wie Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung oder die Nutzung von Detektionstechnik (Überwachung des elektromagnetischen Wellenspektrums) sowie physische Mittel der Einwirkung auf die Drohne (Werfen von Fangnetzen oder Beschuss) in Betracht. Die Möglichkeiten einer wirksamen Drohnenabwehr sind vielfältig und noch in der Entwicklung. Daher ist Absatz 1 bewusst technikoffen formuliert.

Mit Absatz 2 soll es der Polizei ermöglicht werden, technische Mittel zum Erkennen und Aufspüren von Drohnen einzusetzen. Nur so können Gefahrenlagen rechtzeitig erkannt und entsprechende Abwehrmaßnahmen eingeleitet werden.

Die im Rahmen dieser Maßnahme anfallenden Daten dürfen für den Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verwendet werden, um z. B. gegen die die Drohnen führende Person entsprechend vorgehen zu können.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin